

A.ZI.: 004 - 1/14 - 2017/6 Ri/EM

VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die Sitzung des **Gemeinderates**
am **Mittwoch, 13. Dezember 2017**, 18.30 Uhr, in der Musikschule Großraming,
abgehalten unter dem Vorsitz von **Bürgermeister Leopold Bürscher**.

Anwesende:

1.	Bürgermeister	Leopold Bürscher	ÖVP
2.	Gemeindevorstand	Jürgen Werner Leppen	ÖVP
3.	Gemeindevorstand	Bernhard Aschauer	ÖVP
4.	Gemeindevorstand	Helmut Elsigan	SPÖ
5.	Gemeindevorstand	Mag. Hemma Hammann (ab 18:40 Uhr)	UBL
6.	Gemeinderat	Hildegard Höretzauer	ÖVP
7.	Gemeinderat	Harald Ahrer	ÖVP
8.	Gemeinderat	Günther Großauer	ÖVP
9.	Gemeinderat	Verena Gsöllpointner	ÖVP
10.	Gemeinderat	Georg Guttmann	ÖVP
11.	Gemeinderat	Manfred Mair	ÖVP
12.	Gemeinderat	Elfriede Nagler	ÖVP
13.	Gemeinderat	Reinhard Salcher	SPÖ
14.	Gemeinderat	Andreas Kraync	SPÖ
15.	Gemeinderat	Gerhard Scharnreithner	SPÖ
16.	Gemeinderat	Helmut Aigner	SPÖ
17.	Gemeinderat	Karin Katzensteiner-Tremel	SPÖ
18.	Gemeinderat	Mag. Christian Zickbauer	UBL
19.	Gemeinderat	Günter Ebmer	UBL
20.	Gemeinderat-Ersatz	Susanne Großauer	ÖVP
21.	Gemeinderat-Ersatz	Simon Steindl	ÖVP
22.	Gemeinderat-Ersatz	Berthold Kopf	ÖVP
23.	Gemeinderat-Ersatz	Georg Benno Wiesner	ÖVP
24.	Gemeinderat-Ersatz	Martin Hess	SPÖ
25.	Gemeinderat-Ersatz	Edwin Kniewasser	SPÖ

Entschuldigt fehlen:	Vzbgm Leopold Ahrer	ÖVP
	GV Bernhard Maier	SPÖ
	GR Wolfgang Garstenauer	ÖVP
	GR Martin Kopf	ÖVP
	GR Rudolf Garstenauer	ÖVP
	GR Sylvia Losbichler	SPÖ
	GR-Ersatz Gerhard Aschauer	ÖVP
	GR-Ersatz Gerald Sattler	ÖVP
	GR-Ersatz Ing. Michael Aigner	ÖVP
	GR-Ersatz Thomas Kerschbaumsteiner	ÖVP
	GR-Ersatz Thomas Einzenberger	ÖVP
	GR-Ersatz Alois Gruber	ÖVP
	GR-Ersatz Alexander Nagler	ÖVP
	GR-Ersatz Helmut Huber	SPÖ
	GR-Ersatz Markus Bernreitner	SPÖ
	GR-Ersatz Helmut Schörkhuber	SPÖ

Bürgermeister Leopold Bürscher stellt fest, dass

- a) die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde, die Verständigungsnachweise liegen auf,
- b) die Verständigung hierzu an alle Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder zeitgerecht schriftlich am 6. Dezember 2017 unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist; die Kundmachung der Sitzung gemäß § 53 Abs. 4 der OÖ. GemO 1990 erfolgt ist,
- c) die Beschlussfähigkeit gegeben ist,
- d) die Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom 15. November 2017 bis zur heutigen Sitzung während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur Einsicht aufgelegt ist, während der Sitzung zur Einsicht noch aufliegt und gegen diese Verhandlungsschrift bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können,
- e) und eröffnet die Sitzung.

Zu Schriftführern werden Al. Hermine Riegler und VB Elisabeth Merkingner bestellt. Anwesend ist auch Kassenleiterin Renate Lumplecker.

Angelobung:

Ersatzmitglied Georg Benno Wiesner wird von Bürgermeister Leopold Bürscher angelobt.

Tagesordnung:

1. Festsetzung der Hebesätze, Gebühren und Abgaben für das Finanzjahr 2018
2. A) Festsetzung des Voranschlages 2018
B) Mittelfristiger Finanzplan
C) Kassenkredit
3. NMS Dachsanierung, Aufnahme eines Zwischenfinanzierungsdarlehens
4. Bericht über die Sitzung des Prüfungsausschusses vom 14.11.2017
5. Zufahrtsstraße Lebenshilfwohnheim – Fuchsbergweg, Einreihung als Gemeindestraße, Verordnung und Beschluss nach § 15 LiegTeilG
6. Verordnung 30 km/h-Zonen:
A) Lehnertsiedlung
B) Fuchsberg-, Kogler-, Forsthubstraße

7. Flächenwidmungsplan Nr. 3, Änderung Nr. 48 „Schweiger“, Einleitung des Verfahrens
8. Gressenbauer Robert und Ursula, Neustiftgraben 52, Gestattungsvertrag für Überbauung von öffentlichem Gut
9. Beachvolleyballplatz, Baupachtvertrag
10. Gesunde Gemeinde, Qualitätszertifikat, Bericht
11. Allfälliges

TOP 1) **Festsetzung der Hebesätze, Gebühren und Abgaben für das Finanzjahr 2018**

Bericht des Bürgermeisters:

A) Wassergebühren

Laut Voranschlagserlass des Amtes der Oö. Landesregierung vom 23. November 2017, IKD-2017-357177/15-Ws sind die Mindest- und Benützungsgebühren wie folgt zu erhöhen:

	Mindest-Anschlussgebühr	Fläche	Gebühr / m ²	Erh.in %
Gebühr 2015	1.899,00	150	12,66	
Gebühr 2016	1.922,00	150	12,81	101,21%
Gebühr 2017	1.934,00	150	12,89	100,62%
Gebühr 2018	1.972,00	150	13,15	101,96%

	Benützungsgebühr	Erh. in %
Gebühr 2015	Mindestgeb. € 1,44 + 0,18 = 1,62	
Gebühr 2016	Mindestgeb. € 1,47 + 0,20 = 1,67	103,09%
Empfehlung UmweltA	Mindestgeb. € 1,47 + 0,18 = 1,65	101,85%
Gebühr 2017	Mindestgeb. € 1,50 + 0,18 = 1,68	101,82%
Gebühr 2018	Mindestgeb. € 1,53 + 0,18 = 1,71	101,79%

Bereitstellungsgebühr	2018	2017
bis 1.000 m ²	47,95	95,90
von 1.001 bis 2.000 m ²	96,20	192,40
von 2.001 bis 3.000 m ²	143,90	287,80
von 3.001 bis 4.000 m ²	191,15	382,30
von 4.001 bis 5.000 m ²	239,15	478,30
über 5.000 m ²	287,10	574,20

Grundgebühr je Haushalt: € 8,00 netto jährlich

B) Kanalgebühren

Laut Voranschlagserlass des Amtes der Oö. Landesregierung vom 23. November 2017, IKD-2017-357177/15-Ws sind die die Mindest- und Benützungsgebühren wie folgt zu erhöhen:

Gebühr 2018	3.290,00	150	21,93	101,98%
			m ² /Person	
	Benützungsgebühr			
Gebühr 2014	3,67		50	183,50
Gebühr 2015	Mindestgeb. € 3,54 + 0,16 = 3,70	100,82%	50	185,00
Gebühr 2016	Mindestgeb. € 3,61 + 0,20 = 3,81	102,97%	50	190,50
Empfehlung UmweltA	Mindestgeb. € 3,61 + 0,16 = 3,77	101,89%	50	188,50
Gebühr 2017	Mindestgeb. € 3,68 + 0,16 = 3,84	101,86%	50	192,00
Gebühr 2018	Mindestgeb. € 3,75 + 0,16 = 3,91	101,82%	50	195,50
Gebühr je Person:		Person/Jahr		

Bereitstellungsgebühr	2018	2017
bis 1.000 m ²	110,45	220,90
von 1.001 bis 2.000 m ²	221,40	442,80
von 2.001 bis 3.000 m ²	332,40	664,80
von 3.001 bis 4.000 m ²	442,85	885,70
von 4.001 bis 5.000 m ²	553,30	1.106,60
über 5.000 m ²	664,25	1.328,50

Sonstiges	2018
Zuschl f. weitere Einm.Stelle	1.320,70
Abl. v. Niederschlagswässer	355,50
Senkgrubeninhalte	3,91
Schlamm Kleinkläranlage	17,10

Grundgebühr je Haushalt: € 14,00 netto jährlich

C) Abfallgebühren

Erhöhung der Gefäßgebühren um 3 %; keine Änderung gibt es bei den Grundgebühren.

<u>Abfallgebühr</u>	<u>jährlich:</u>
Abfalltonne 60 l, monatliche Entleerung	Euro 56,73 zuzügl. 10 % MWSt.
Abfalltonne 90 l, monatliche Entleerung	Euro 85,10 zuzügl. 10 % MWSt.
Abfalltonne 120 l, monatliche Entleerung	Euro 113,46 zuzügl. 10 % MWSt.
Abfalltonne 240 l, monatliche Entleerung	Euro 226,93 zuzügl. 10 % MWSt.
Abfallcontainer 660 l, monatliche Entleerung	Euro 624,06 zuzügl. 10 % MWSt.
Abfallcontainer 1.100 l, monatliche Entleerung	Euro 1.040,09 zuzügl. 10 % MWSt.
Abfallsäcke 12 Stück à 60 l (Mehrpers.Haush.)	Euro 56,73 zuzügl. 10 % MWSt.
Abfallsäcke 9 Stück à 60 l (Einpers.Haushalt)	Euro 42,55 zuzügl. 10 % MWSt.
Abfall-Grundgebühr für Einpers.Haushalt und nicht ständig bewohnte Objekte (Ferienwohnungen)	Euro 38,00 zuzügl. 10 % MWSt.
Abfall-Grundgebühr für MPH und Betriebe	Euro 44,00 zuzügl. 10 % MWSt.
	<u>pro Stück:</u>
Zusätzlicher Abfallsack 60 Liter Fassungsraum	Euro 4,73 zuzügl. 10 % MWSt.

D) Schülerspeisung

Die Elternbeiträge für die Speisung gelten seit 1.10.2016 und sollen nicht erhöht werden:

Kindergartenkinder:	€ 2,30
Schüler:	€ 2,90
Lehrer und Kiga-Personal:	€ 3,60

Schülerspeisung Teilnehmer 2017/2018: (VS, HS, Poly, Kindergarten, Nachmittagsbetreuung)

	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
Teilnehmer	160	164	160	146	116

E) Camping – Tarife

Dauercamper	2017	2018
Parzellengebühr je m ² /Saison	1,40	1,50
Personengebühr je Monat	48,00	50,00
Winter-Standgebühr (November - April)	103,00	105,00
Kurzcamper-Tarife		
Nächtigung (1 Person)	10,00	10,00
Nächtigung (ab 2 Personen)	16,00	16,00
Sonstige Tarife		
Strom je kW/h bei Zählermessung	0,34	0,34
Warmbrause: Intervall 6 Minuten	0,50	0,50
Bootssteg: je Monat (20%)	10,00	10,00

F) Sonstige Gebühren und Tarife

Hundeabgabe, Erhöhung von € 25,00 auf € 30,00

Wachhunde, Diensthunde der Berufsjäger, € 20,00

Essen auf Räder, keine Änderung, € 6,80/5,90

Kindergartentransport, Begleitperson, Erhöhung von € 10,00 auf € 15,00 monatlich

Der Umweltausschuss hat sich am 29.11.2017 mit den Abfallgebühren, Wasseranschluss- und Wasserbenutzungsgebühren, sowie mit den Kanalanschluss- und Kanalbenutzungsgebühren beschäftigt. Er empfiehlt dem Gemeinderat einstimmig die Gebührenanpassungen vorzunehmen.

Der Gemeindevorstand empfiehlt dem Gemeinderat, aufgrund seines einstimmigen Beschlusses vom 5.12.2017, die Gebührenanpassungen vorzunehmen.

Der Bürgermeister trägt die Kundmachung der Hebesätze, Gebühren und Abgaben vollinhaltlich vor.

GV Jürgen Leppen stellt sogleich den Antrag, die Festsetzung der Hebesätze, Gebühren und Abgaben für das Finanzjahr 2018 wie vorgetragen zu beschließen.

Abstimmung durch Erheben der Hand.

Ergebnis: einstimmige Annahme (GV Mag. Hemma Hammann ist bei der Abstimmung nicht anwesend)

Die Kundmachung der Hebesätze, Gebühren und Abgaben für das Finanzjahr 2018 bildet einen Bestandteil der Verhandlungsschrift.

TOP 2) A) Festsetzung des Voranschlages 2018

Bericht des Bürgermeisters:

Der Entwurf des Voranschlags für das Finanzjahr 2018 kann im ordentlichen Haushalt und im außerordentlichen Haushalt wie folgt ausgeglichen erstellt werden:

Ordentlicher Haushalt:	Einnahmen	€	4.952.700,00
	Ausgaben	€	4.952.700,00
	Fehlbetrag	€	-

Außerordentlicher Haushalt:	Einnahmen	€	1.304.000,00
	Ausgaben	€	1.304.000,00
	Fehlbetrag	€	-

Bei der im Sinne des § 76 Abs. 2 der OÖ. Gemeindeordnung 1990 zweiwöchentlichen Auflage des Voranschlagsentwurfes, worüber die Kundmachung vorliegt, wurden gegen denselben keine Erinnerungen eingebracht.

Der Gemeinderat hat den Gemeindevoranschlag in allen Ansätzen und die sonstigen gemäß § 74 Abs. 3 und 4 der OÖ. Gemeindeordnung 1990 erstellten Voranschläge einer Prüfung unterzogen und es werden als Ergebnis dieser Prüfung die vom Bürgermeister beantragten Voranschlagsätze unverändert aufgenommen.

Die Hebesätze, Gebühren und Abgaben für das Finanzjahr 2018 wurden unter TOP 1) festgesetzt und beschlossen und werden im Sinne des des § 76 Abs. 5 der OÖ Gemeindeordnung 1990 kundgemacht.

Der Dienstpostenplan wurde vom Gemeinderat am 22. September 2016 beschlossen. Die Kundmachung der Verordnung und die Verordnungsprüfung des Amtes der OÖ Landesregierung vom 3. November 2016 liegen dem Voranschlag bei. Im Jahr 2017 hat es keine Änderung gegeben. Der Dienstpostenplan ist daher weiterhin gültig.

Der Höchstbetrag des Kassenkredites, der im Finanzjahr 2018 zur Aufrechterhaltung der Zahlungsfähigkeit der Gemeindekasse in Anspruch genommen werden kann, wird mit € 1.200.000,00 festgesetzt. In diesem Höchstbetrag sind € 0,-- Kassenkredite enthalten, die aufgrund früherer Ermächtigungen aufgenommen und noch nicht zurückgezahlt sind.

GV Mag. Hemma Hammann erscheint um 18:40 Uhr.

Bgm. Leopold Bürscher verweist auf die ausführliche Beratung des Voranschlages in der Budgetbesprechung und in der Sitzung des Gemeindevorstandes am 5. Dezember 2017.

Die finanzielle Lage der Gemeinde wird durch die „Gemeindefinanzierung NEU“ ab 2018 nicht einfacher. Zur Stärkung der Finanzkraft bekommt die Gemeinde aus dem Strukturfonds für das Jahr 2018 einen Sockelbetrag von € 205.900,00. Für Investitionen unter € 50.000,00 gibt es künftig keine Finanzausweisungen mehr. Projekte mit Investitionssummen über €

50.000,00 werden nach den derzeitigen Berechnungen mit einem Fördersatz von 55 % unterstützt. Das bedeutet, dass die Gemeinde 45 % an Eigenmittel aufbringen muss. Dazu müssen aus der Sockelförderung Rücklagen gebildet werden, ansonsten wird es künftig nicht möglich sein, größere Projekte zu finanzieren. Leider können wir für das Jahr 2018 nur € 36.600,00 für Investitionen und Projekte zurücklegen. Das liegt vor allem an stark steigenden Pflichtausgaben; vor allem die Abschaffung des Pflegeregresses hat drastische finanzielle Auswirkungen für die Gemeinde. Die Sozialhilfeverbandsumlage für 2018 wurde mit € 813.300,00 budgetiert; im Jahr 2017 waren es € 690.900,00. Das sind Mehrkosten von € 122.400,00. Auch der Krankenanstaltenbeitrag erhöht sich um € 19.800,00. Alleine diese beiden Pflichtausgaben (Sozialhilfe und Krankenanstalten) verursachen Mehrkosten von € 142.200,00. Durch die Gehaltserhöhungen im öffentlichen Dienst ist mit weiteren Mehrkosten zu rechnen. Darüber hinaus müssen erhöhte Personalkosten für 2018 aufgrund einer Altersteilzeitvereinbarung mit einer Mitarbeiterin berücksichtigt werden.

Positiv merkt er an, dass der Schuldenstand im Jahr 2018 von € 8,1 Mio. auf € 7,2 Mio. reduziert werden kann.

Der Vorsitzende stellt den Voranschlag 2018 zur Diskussion. Er dankt Renate Lumplecker für die Erstellung des Voranschlages.

GR Mag. Christian Zickbauer merkt an, dass wir in einem der reichsten Länder leben und ein gutes Wirtschaftswachstum verzeichnen können. Trotzdem wird durch die Vorgaben des Landes und durch die Einführung der Schuldenbremse die Gemeindeautonomie massiv untergraben. Der Gemeinderat hat damit kaum einen Gestaltungsspielraum und kein Mitspracherecht. Das alles haben wir der schwarz-blauen Landesregierung zu verdanken.

Er stellt die Frage, ob ein Haushaltsausgleich überhaupt erreicht werden muss - auch wenn er die Argumente dafür auch versteht – oder ob vielleicht doch Investitionen, wie beispielsweise in einen Spielplatz oder in eine Wohnstraße getätigt werden sollen. Um etwas mehr Spielraum zu haben, könnte er sich vorstellen, die Gebühren für die Dauercamper zu verdoppeln oder auch bei den Verfügungsmitteln des Bürgermeisters ein wenig zu sparen.

Zur Finanzierung des Pflegeregresses stimmt er der Aussage von Bundesminister Stöger zu, dass die Kosten durch die Abschaffung des Pflegeregresses durch eine Erbschaftssteuer für hohe Erbschaften finanzierbar wären.

Der Bürgermeister merkt an, dass er nicht zu den Abgangsgemeinden gehören möchte, weil dann die Kriterien des Härteausgleichsfonds eingehalten werden müssen, was zu weiteren Gebührenerhöhungen und Einsparungsmaßnahmen führen würde. Bezüglich der Finanzierung des Pflegeregresses hofft er auf die Abfederungsmaßnahmen.

Er stellt den Antrag, den Voranschlag für das Jahr 2018 wie vorgetragen zu beschließen.

Abstimmung durch Erheben der Hand.

Ergebnis:

Dafür: Bgm. Leopold Bürscher, Jürgen Werner Leppen, Bernhard Aschauer, Hildegard Höretzauer, Harald Ahrer, Günther Großauer, Verena Gsöllpointner, Georg Guttmann, Manfred Mair, Elfriede Nagler, Helmut Elsigan, Reinhard Salcher, Andreas Kraync, Gerhard Scharnreitner, Helmut Aigner, Karin Katzensteiner-Tremml, Mag. Hemma Hammann, Günter Ebmer, Susanne Großauer, Simon Steindl, Berthold Kopf, Georg Benno Wieser, Martin Hess, Edwin Kniewasser.

Dagegen: Mag. Christian Zickbauer.

TOP 2) B) Mittelfristiger Finanzplan

Der Bürgermeister berichtet, dass im „Mittelfristigen Finanzplan“ außerordentliche Vorhaben im nächsten Finanzjahr nur in dem Ausmaß berücksichtigt werden dürfen, als dafür auch die Finanzierung gesichert ist. Der MFP stellt Kosten und Finanzierung der Vorhaben, sowie die freie Budgetspitze der Jahre 2018 – 2022 dar.

Mittelfristiger Finanzplan:

	Plan 2018	Plan 2019	Plan 2020	Plan 2021	Plan 2022
Einnahmen der lfd. Gebarung	4.692.300	4.456.800	4.538.600	4.619.000	4.711.900
- Ausgaben der lfd. Gebarung	4.303.500	4.349.900	4.366.500	4.404.800	4.439.300
= Ergebnis der lfd. Gebarung	388.800	106.900	172.100	214.200	272.600
- Tilgungen (Posten 340-346, OH)	484.400	493.100	496.800	440.000	408.400
+ Tilgungszuschüsse (Posten 8702, OH)	235.200	233.200	222.400	220.700	218.600
- Interessentenbeiträge/Anschlussgeb.	52.600	12.900	8.000	5.000	3.000
- Sonstige einmalige Einnahmen	-	-	-	-	-
+ Sonstige einmalige Ausgaben	-	-	-	-	-
freie Budgetspitze	87.000	- 165.900	-110.300	-10.100	79.800

Ebenso wird gemeinsam mit dem Budgetvoranschlag, die erwartete Entwicklung des Maastricht-Ergebnisses der Jahre 2018 – 2022 dargestellt.

Maastricht Ergebnis:

	Plan 2018	Plan 2019	Plan 2020	Plan 2021	Plan 2022
Einnahmen der lfd. Gebarung	3.853.600	3.650.400	3.729.200	3.806.000	3.895.600
- Ausgaben der lfd. Gebarung	3.805.800	3.857.100	3.876.400	3.916.200	3.953.400
= Saldo 1: lfd. Gebarung	47.800	- 206.700	- 147.200	- 110.200	- 57.800
Einnahmen d. Verm.ggeb. ohne Finanztrans.	827.100	113.700	113.700	3.100	3.100
- Ausgaben d. Verm.ggeb. ohne Finanztrans.	128.500	41.000	41.000	37.400	35.700
= Saldo 2: Vermögensgeb. ohne Finanztr.	698.600	72.700	72.700	- 34.300	-32.600
+ Saldo Finanztransaktionen v. Betrieben	224.200	223.400	215.200	251.800	258.600
MAASTRICHT - ERGEBNIS	970.600	89.400	140.700	107.300	168.200

Der Bürgermeister stellt den Antrag, den mittelfristigen Finanzplan und das Maastricht-Ergebnis 2018 bis 2022 wie vorgetragen zu beschließen.

Abstimmung durch Erheben der Hand.

Ergebnis: einstimmige Annahme.

TOP 2) C) Kassenkredit

Der Bürgermeister berichtet, dass drei Banken zur Anbotlegung für den Kassenkredit 2018 eingeladen wurden.

Basis: 3-Monats Euribor: Wert 29.11.2017: - 0,329 %-Punkte

Basis: 6-Monats-Euribor: Wert 29.11.2017: - 0,274 %-Punkte

Basis: 12-Monats-Euribor: Wert 29.11.2017: - 0,187 %-Punkte

Ergebnis der Ausschreibung:

Bank	Basis	Aufschlag	Verzinsung	Anmerkung
				einm. Bearbeitungsgebühr € 100,00 Kontoführungspauschale monatlich ab 4. Monat: € 50,00
BAWAG-PSK Wien	3-M-Euribor	0,85%-Punkte	0,85%	
BAWAG-PSK Wien	6-M-Euribor			
Allgemeine Sparkasse OÖ	3-M-Euribor	0,68%-Punkte	0,68%	
Allgemeine Sparkasse OÖ	6-M-Euribor	0,62%-Punkte	0,62%	
Allgemeine Sparkasse OÖ	12-M-Euribor	0,49%-Punkte	0,49%	
Raiffeisenbank Ennstal	3-M-Euribor	0,50%-Punkte	0,50%	Rahmenprovision 0,045% p.a.
Raiffeisenbank Ennstal	6-M-Euribor	0,50%-Punkte	0,50%	Rahmenprovision 0,045% p.a.

Der Bürgermeister merkt an, dass dem Kassenkredit je zur Hälfte der 12-Monats-Euribor und der 3-Monats-Euribor zugrunde gelegt werden soll. Dadurch ist die Gemeinde flexibler und es kann die jeweils günstigste Verzinsung in Anspruch genommen werden. Er stellt daher den Antrag, die Kassenkreditverträge für das Jahr 2018 wie folgt abzuschließen:

Allgem. Sparkasse OÖ: 12 Monats Euribor: 0,49 % Verzinsung
Raiffeisenbank Ennstal: 3 Monats Euribor 0,50 % Verzinsung,
wobei der Kreditrahmen von insgesamt max. € 1.200.000,00 (ein Viertel der Einnahmen aus dem ordentl. Voranschlag 2018) nicht überschritten werden darf und der jeweils günstigste Kassenkredit zu berücksichtigen ist.

Abstimmung durch Erheben der Hand.
Ergebnis: einstimmige Annahme.

TOP 3) NMS Dachsanierung, Aufnahme eines Zwischenfinanzierungsdarlehens

Bericht des Bürgermeisters:

Der Finanzierungsplan für die Erneuerung des Daches der Neuen Mittelschule Großraming wurde in der GR-Sitzung am 21.09.2017 beschlossen. Die Vorfinanzierung der Landes- und BZ-Mittel in der Höhe von € 327.000,00 soll mittels Zwischenfinanzierungsdarlehen erfolgen.

Bezeichnung der Finanzierungsmittel	bis 2016	2017	2018	2019	2020	Gesamt in Euro
Bankdarlehen	30.424	35.132				65.556
LZ, Pflichtschulbau			54.500	54.500	54.500	163.500
BZ-Mittel - Schulbau			54.500	54.500	54.500	163.500
Summe in Euro	30.424	35.132	109.000	109.000	109.000	392.556

Es wurden drei Banken zur Anbotlegung für ein Zwischenfinanzierungsdarlehen in der Höhe von € 327.000,00 eingeladen.

Basis: 6-Monats-Euribor, Wert am 4.12.2015: - 0,272 %, halbjährliche Anpassung, Laufzeit bis 31.12.2020.

Ergebnis der Ausschreibung

Anbotsteller	Aufschlag Verzinsung inkl. Aufschlag
BAWAG-PSK, Wien	Kein Angebot
Allgemeine Sparkasse OÖ, Weyer	0,54 %-Punkte Verzinsung 0,54 %
Raiffeisenbank Ennstal	Aufschlag: 0,53 %-Punkte Verzinsung 0,53 %

GV Bernhard Aschauer stellt den Antrag, das Zwischenfinanzierungsdarlehen in der Höhe von € 327.000,00 für die Dachsanierung NMS bei der Raiffeisenbank Ennstal aufzunehmen und den Darlehensvertrag zu beschließen.

Abstimmung durch Erheben der Hand.
Ergebnis: einstimmige Annahme.

TOP 4) Bericht über die Sitzung des Prüfungsausschusses vom 14.11.2017

Der Obmann des Prüfungsausschusses Andreas Kraync verliest den Bericht über die Sitzung des Prüfungsausschusses vom 14. November 2017 mit kurzen Anmerkungen. Der Bericht wird vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen.

TOP 5) Zufahrtsstraße Lebenshilfwohnheim – Fuchsbergweg, Einreihung als Gemeindestraße, Verordnung und Beschluss nach § 15 LiegTeilG

Bericht des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 21.09.2017 den Vermessungsplan von Dipl.-Ing. Steindl ZT GmbH in 4810 Gmunden, Teilung Salzwimmer, beschlossen. Zur Aufschließung des Lebenshilfwohnheimes ist das Grundstück Nr. 692/4, KG Hintstein mit einer Gesamtfläche von 538 m² ausgewiesen. Die beabsichtigte Übernahme ins öffentliche Gut ist mit 4. Oktober 2017 kundgemacht worden und die Planaufgabe vom 19. Oktober 2017 durch 4 Wochen hindurch erfolgt. Die betroffenen Grundeigentümer wurden ebenfalls verständigt, es wurden keine Einwände eingebracht.

Der Gemeinderat soll die Übernahme der Zufahrtsstraße ins öffentliche Gut auf Grund des vorliegenden Vermessungsplanes zur Durchführung nach § 15 Liegenschaftsteilungsgesetz sowie folgende Verordnung beschließen:

**Verordnung über die Widmung einer Straße für den Gemeingebrauch
und ihre Einreihung in die Straßengattung Gemeindestraße**

Der Gemeinderat der Gemeinde Großraming hat in seiner Sitzung am 13.12.2017 gemäß § 11 Abs. 1 und 2 Oö. Straßengesetz 1991 idgF in Verbindung mit den §§ 40 Abs. 2 Z. 4 und 43 Oö. Gemeindeordnung 1990 beschlossen:

§ 1

Die Gemeinde beabsichtigt eine Straße (Zufahrtsstraße zum geplanten Lebenshilfwohnheim - Fuchsbergweg 3) zu bauen. Sie beginnt bei der Fuchsbergstraße (Str-Km 0,140 der Fuchsbergstraße) und endet nach ca. 65 m. Die Straße wird dem Gemeingebrauch gewidmet und als Gemeindestraße gemäß § 8 (2) Z 1 O.ö. Straßengesetz 1991, LGBl 84/1991 idF LGBl. 42/2015, eingereicht. Die Straße dient vorwiegend der Aufschließung der an dieser Verkehrsfläche liegenden Grundstücke.

§ 2

Die genaue Lage dieser Straße ist aus dem Lageplan im Maßstab 1 : 500 zu ersehen, der beim Gemeindeamt während der Amtsstunden von jedermann eingesehen werden kann und auch vor Erlassung dieser Verordnung durch vier Wochen im Gemeindeamt zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt ist.

§ 3

Die Verordnung wird gemäß § 11 Abs. 2 StG erst wirksam, wenn dafür die allenfalls erforderliche straßenrechtliche Bewilligung (§ 32) rechtskräftig erteilt wurde und die Gemeinde Eigentümerin des Straßengrundes geworden ist.

§ 4

Diese Verordnung wird gemäß § 94 Abs. 1 Oö. Gemeindeordnung 1990 für zwei Wochen kundgemacht und wird mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.

Der Bürgermeister merkt noch an, dass die Grundfläche für die Straße vom Eigentümer kostenlos abgetreten wurde.

GR Harald Ahrer stellt den Antrag, die Übernahme der Zufahrtsstraße ins öffentliche Gut auf Grund des vorliegenden Vermessungsplanes zur Durchführung nach § 15 Liegenschaftsteilungsgesetz sowie die Verordnung über die Widmung der Straße für den Gemeingebrauch und ihre Einreihung in die Straßengattung Gemeindestraße, zu beschließen.

Abstimmung durch Erheben der Hand.

Ergebnis: einstimmige Annahme

TOP 6) Verordnung 30 km/h-Zonen

A) Lehnertsiedlung

Bericht des Bürgermeisters:

Anrainer der Lehnertsiedlung haben angeregt, diese Siedlungsstraße als „Wohnstraße“ zu verordnen. Am 16.11.2017 hat dazu eine verkehrsrechtliche Verhandlung stattgefunden. Als Verkehrssachverständiger des Landes OÖ war Herr Ing. Klaus Keplinger zur Beratung anwesend. Dieser hat festgelegt, dass eine 30 km/h-Zone von der Gemeinde verordnet werden kann. Wohnstraßen sind eher im städtischen Bereich zu verordnen.

Der Straßenausschuss hat in der Sitzung am 29.11.2017 einstimmig beschlossen, dem Gemeinderat die Verordnung einer 30 km/h-Zone für die Lehnertsiedlung zu empfehlen.

Daraufhin wurde dem Sachverständigen ein Plan vorgelegt. Mit Schreiben vom 4. Dezember 2017 ist folgende Stellungnahme eingelangt:

Die Gemeindestraße „Lehnersiedlung“ ist eine abgeschlossene Siedlungsstraße. Bedingt durch die Fahrbahnbreite und der Fahrbahnführung in Verbindung mit der bestehenden Rechtsregel kann die Einhaltung der 30 km/h Beschränkung gewährleistet werden. Damit eine Verkehrsberuhigung erreicht wird, ist es erforderlich eine 30 km/h Zone wie in der Beilage dargestellt zu verordnen.

Folgende Verordnung soll daher beschlossen werden:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Großraming im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde vom 13. Dezember 2017, womit eine **Zonenbeschränkung (erlaubte Höchstgeschwindigkeit) von 30 km/h** auf folgender Gemeindestraße erlassen wird:

Gemeindestraße: Lehnersiedlung (abgeschlossene Siedlungsstraße)

Der genaue örtliche Geltungsbereich ist dem angeschlossenen Lageplan, welcher einen integrierten Bestandteil dieser Verordnung bildet, zu entnehmen.

Diese Verordnung ist mit den Verkehrszeichen gemäß § 52 lit. a Z. 10a und 10b StVO 1969 i.V.m. § 52 lit. a Z. 11a und 11b StVO 1960 kundzumachen und tritt mit der Anbringung der Verkehrszeichen in Kraft.

Rechtsgrundlagen:

§§ 43 Abs. 1 lit. b Z. 1, 44 Abs. 1 und 94d Z. 4 lit. d Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960)

GR Mag. Zickbauer merkt an, dass er eine Wohnstraße bevorzugen würde und dass für die Verordnung einer Wohnstraße nach § 76b der Straßenverkehrsordnung der Gemeinderat zuständig ist. Das bedeutet, dass der Gemeinderat die Möglichkeit hat, dem Wunsch der Anrainer nachzukommen und eine Wohnstraße zu verordnen. Warum dazu ein Sachverständiger des Landes geholt wird, ist ihm nicht klar. Dass Wohnstraßen nur im städtischen Bereich verordnet werden ist unrichtig.

GR Georg Guttmann und GR Günther Großauer sind der Meinung, dass ein 30 km/h-Beschränkung dort sehr gut passt und viel hilfreicher ist als eine Wohnstraße. Bei einer Wohnstraße wäre das Parken nur auf markierten Flächen erlaubt.

GR-Ersatz Susanne Großauer merkt an, dass sie als Anrainerin mit der Geschwindigkeitsbeschränkung einverstanden ist.

GR Harald Ahrer gibt bekannt, dass er bei der verkehrsrechtlichen Verhandlung anwesend war und mit dem Experten des Landes ausführlich über die Möglichkeiten diskutiert wurde. Auch mit Anrainern wurde gesprochen, diese sind mit dieser Lösung einverstanden. Er stellt daher den Antrag, die Verordnung der Zonenbeschränkung (erlaubte Höchstgeschwindigkeit) von 30 km/h für die Siedlungsstraße Lehnersiedlung zu beschließen.

Abstimmung durch Erheben der Hand.

Ergebnis: einstimmige Annahme.

TOP 6) **Verordnung 30 km/h-Zonen**
B) Fuchsberg-, Kogler-, Forsthubstraße

Bericht des Bürgermeisters:

Herr Ing. Klaus Keplinger hat beim Lokalausweis am 16.11.2017 festgelegt, dass auch für den Bereich Fuchsbergstraße, Koglerstraße, Forsthubstraße eine 30 km/h-Zone von der Gemeinde verordnet werden kann. Auch dort ist der Wunsch von Anrainern gekommen, weil durch die Arztpraxis in der Koglerstraße ein hohes Verkehrsaufkommen besteht.

Der Straßenausschuss hat in der Sitzung am 29.11.2017 einstimmig beschlossen, dem Gemeinderat die Verordnung einer 30 km/h-Zone für die Fuchsbergstraße vom Beginn bei der Einmündung Laussaer Straße bis nach dem Objekt Fuchsbergstraße 18 (Hinterplattner Alois), weiters die gesamte Forsthubstraße, ebenso die Koglerstraße und der Mitterweg bis nach dem Objekt Mitterweg 5 (Schörkhuber), zu empfehlen.

Daraufhin wurde dem Sachverständigen ein Plan vorgelegt. Mit Schreiben vom 4. Dezember 2017 ist folgende Stellungnahme eingelangt:

Es handelt sich auch hier um eine abgeschlossene Siedlung, ein Durchzugsverkehr ist nicht gegeben. Von der Beschränkung betroffen sind die Fuchsbergstraße, die Koglerstraße, die Forsthubstraße sowie ein kurzes Stück des Mitterweges.

Auch hier ist bedingt durch die Fahrbahnbreite und der Fahrbahnführung in Verbindung mit der bestehenden Rechtsregel die Einhaltung der 30 km/h Beschränkung gewährleistet. Damit eine Verkehrsberuhigung erreicht wird, ist es erforderlich eine 30 km/h Zone wie in der Beilage dargestellt zu verordnen.

Folgende Verordnung soll beschlossen werden:

VERORDNUNG

*des Gemeinderates der Gemeinde Großraming im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde vom 13. Dezember 2017, womit eine **Zonenbeschränkung (erlaubte Höchstgeschwindigkeit) von 30 km/h** auf folgender Gemeindestraße erlassen wird:*

Fuchsbergstraße, Koglerstraße, Forsthubstraße, tw. Mitterweg

(Fuchsbergstraße vom Beginn bei der Einmündung Laussaer Straße bis nach dem Objekt Fuchsbergstraße 18, weiters die gesamte Forsthubstraße, ebenso die Koglerstraße und der Mitterweg bis nach dem Objekt Mitterweg 5)

Der genaue örtliche Geltungsbereich ist dem angeschlossenen Lageplan, welcher einen integrierten Bestandteil dieser Verordnung bildet, zu entnehmen.

Diese Verordnung ist mit den Verkehrszeichen gemäß § 52 lit. a Z. 10a und 10b StVO 1969 i.V.m. § 52 lit. a Z. 11a und 11b StVO 1960 kundzumachen und tritt mit der Anbringung der Verkehrszeichen in Kraft.

Rechtsgrundlagen:

§§ 43 Abs. 1 lit. b Z. 1, 44 Abs. 1 und 94d Z. 4 lit. d Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960)

GR Gerhard Scharnreithner weist darauf hin, dass in 30 km/h-Zonen nach der Straßenverkehrsordnung generell die Rechtsregel gilt.

GR Harald Ahrer stellt den Antrag, die Verordnung der Zonenbeschränkung (erlaubte Höchstgeschwindigkeit) von 30 km/h für den Bereich Fuchsbergstraße, Koglerstraße, Forsthubstraße, tw. Mitterweg, wie vorgetragen zu beschließen

Abstimmung durch Erheben der Hand.
Ergebnis: einstimmige Annahme.

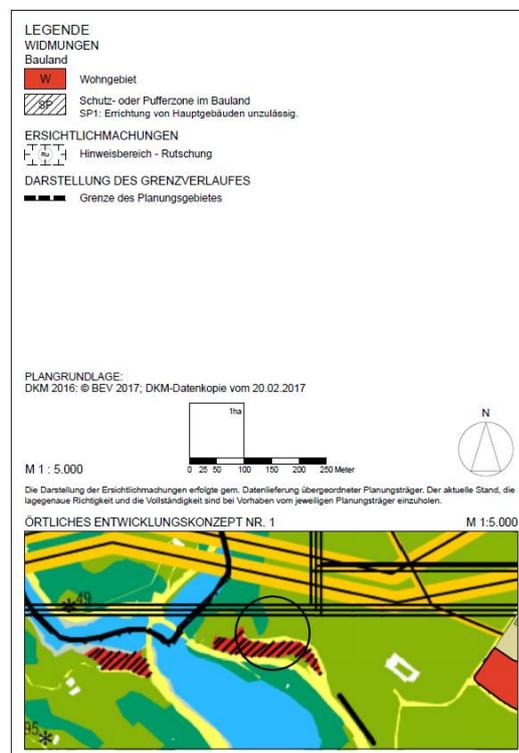
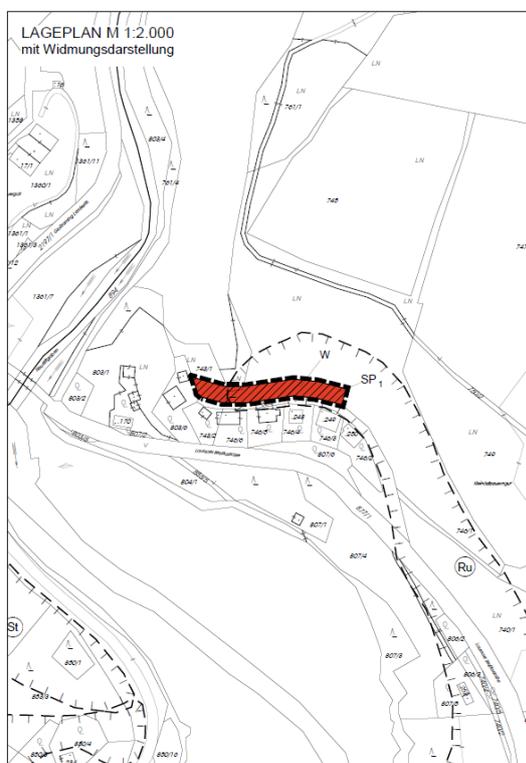
TOP 7) Flächenwidmungsplan Nr. 3, Änderung Nr. 48 „Schweiger“, Einleitung des Verfahrens

Bericht des Bürgermeisters

Auf Antrag von Dipl.-Ing. Bernd Schweiger, 4463 Großraming Nr. 46, soll, wie im beiliegenden Plan ersichtlich, eine Fläche von 1.311 m², als Wohngebiet mit einer Schutz- oder Pufferzone und der Festlegung: „Errichtung von Hauptgebäuden unzulässig“, gewidmet werden. Die gegenständliche Fläche befindet sich im Eigentum von Konrad und Bernadette Bräuer, Höhenweg 15 und ist derzeit als Grünland im Flächenwidmungsplan ausgewiesen. Die Zustimmung der Grundstückseigentümer liegt bereits vor.

Durch die Änderung des Flächenwidmungsplanes sollen für die Siedlung (Großraming Nr. 45 - Köchl bis Großraming Nr. 50 – Jany/Kafka) Parkflächen sowie die Errichtung von Garagen und Carports ermöglicht werden.

Der Gemeinderat soll die Einleitung des Verfahrens für den Flächenwidmungsplan Nr. 3/2005, Änderung Nr. 48 laut beiliegenden Plan der TOPOS III Stadt- und Raumplanung, 4020 Linz, Landstraße 85 und das dazugehörige Erhebungsblatt beschließen.



GR Harald Ahrer stellt sogleich den Antrag, die Einleitung des Verfahrens für den Flächenwidmungsplan Nr. 3/2005, Änderung Nr. 48 laut Plan der TOPOS III Stadt- und Raumplanung, 4020 Linz, Landstraße 85, und das dazugehörige Erhebungsblatt zu beschließen.

Abstimmung durch Erheben der Hand.

Ergebnis: einstimmige Annahme.

TOP 8) Gressenbauer Robert und Ursula, Neustiftgraben 52, Gestattungsvertrag für Überbauung von öffentlichem Gut

Bericht des Bürgermeisters:

Robert und Ursula Gressenbauer, Neustiftgraben 52, vulgo Katzberg, beabsichtigen das bestehende Stallgebäude durch einen Zubau zu erweitern. Um die geplanten Baumaßnahmen durchführen zu können, ist in diesem Bereich die Verlegung des öffentlichen Gutes (Wanderweg), notwendig. Grundlage dafür ist der Einreichplan der Lagerhaus Bau GesmbH vom 16.11.2017, Plan.Nr. 229-17-R. Es soll folgender Gestattungsvertrag für die Überbauung des öffentlichen Gutes abgeschlossen werden. Familie Gressenbauer verpflichtet sich nach Beendigung der Bauausführung die Neuvermessung des öffentlichen Gutes auf ihre Kosten zu veranlassen. Die Benützung des Wanderweges ist auch während der Bauarbeiten möglich.

Gestattungsvertrag

Überbauung von öffentlichen Gut, auf Grundstück Nr. 2266, der KG 49 316 Neustiftgraben, gemäß Einreichplan vom 16.11.2017, Plan Nr. 229-17-R-S, Teilabbruch, Zu- und Umbau Rinderstall, abgeschlossen zwischen

1. *Gemeinde Großraming, Kirchenplatz 1, 4463 Großraming, vertreten durch Herrn Bürgermeister Leopold Bürscher, als Grundstückseigentümer, im Folgenden „Gemeinde“ genannt*

und

2. *Herrn und Frau Robert und Ursula Gressenbauer, Neustiftgraben 52, 4463 Großraming, als Bauwerber, im Folgenden „Nutzungsberechtigte“ bezeichnet,*

wie folgt:

1. Präambel

1.1. *Die Nutzungsberechtigten beabsichtigen die Errichtung eines Zu- und Umbaus beim bestehenden Rinderstall und wollen die Verkehrsfläche gemäß dem beiliegenden Lageplan, Planverfasser: Lagerhaus Bau GmbH, Traunviertel, vom 16.11.2017, Plan Nr. 229-17-R-S, auf Grundstück Nr. 2266 mit einem Zubau überbauen. Es handelt sich um eine Verkehrsfläche der Gemeinde. Diese Verkehrsfläche wird im Folgenden als „Weg“ bezeichnet.*

1.2. *Gegenstand dieses Vertrages ist die Zustimmung der Gemeinde Großraming als Verwalter des öffentlichen Straßengutes für die Benützung und Überbauung des Weges.*

2. Zustimmung

2.1 *Die Gemeinde gestattet den Nutzungsberechtigten die in dem beiliegenden Lageplan (Anlage 1) gekennzeichnete Grundstücksfläche aus Grundstück Nr. 2266 der KG Neustiftgraben zur Errichtung eines Zubaus beim bestehenden Rinderstall zu überbauen.*

2.2. *Es ist seitens der Nutzungsberechtigten dafür Sorge zu tragen, dass die Passierbarkeit und die Benützung des Wanderweges weiterhin möglich ist. Die Verlegung des Weges wird gemäß dem beiliegenden Lageplan (Anlage 2) auf ihre Kosten veranlasst.*

2.3. Die Anlage 1 und 2 sind wesentliche Bestandteile dieses Vertrages.

3. Auflagen und Bedingungen

3.1. Die Zustimmung wird erst wirksam, wenn sämtliche für die Errichtung des Zubaus erforderlichen Bewilligungen und Genehmigungen rechtskräftig erteilt sind.

3.2. Den Beginn der Bauarbeiten zeigen die Nutzungsberechtigten rechtzeitig bei der Gemeinde an, ebenso den zuständigen Leitungsträgern, wenn deren Anlagen im Bereich der Baustelle liegen.

3.3. Die Nutzungsberechtigten treffen alle zum Schutze der Straße und des Straßenverkehrs erforderlichen Vorkehrungen; Baustellen sind abzusperren und zu kennzeichnen. Die verkehrsrechtlichen Anordnungen sind rechtzeitig von den Nutzungsberechtigten zu beantragen.

3.4. Der Wanderweg muss auch während der Bauarbeiten passierbar sein.

3.5. Die Nutzungsberechtigten verpflichten sich, den Weg wie in Anlage 2 dargestellt zu verlegen und nach Beendigung der Bauarbeiten die Neuvermessung des öffentlichen Gutes auf ihre Kosten zu veranlassen.

GR Hildegard Höretzauer merkt an, dass Familie Gressenbauer dort eigentlich keine andere Möglichkeit zur Erweiterung des Stallgebäudes hat. Sie stellt den Antrag, die Überbauung des öffentlichen Gutes zu genehmigen und den Gestattungsvertrag wie vorgetragen zu beschließen.

GV Mag. Hemma Hammann spricht sich für die Erhaltung des Wanderweges aus und findet das eine gute Lösung.

Abstimmung durch Erheben der Hand.

Ergebnis: einstimmige Annahme

TOP 9) **Beachvolleyballplatz, Baupachtvertrag**

Bericht des Bürgermeisters:

Der Finanzierungsplan und die Auftragsvergabe zur Errichtung des Beachvolleyballplatzes wurden in der Sitzung des Gemeinderates am 15.11.2017 beschlossen.

Zur Standortfindung hat es zwei Begehungen mit allen GR-Fraktionen gegeben. Es sind sämtliche Standorte begutachtet worden. Auf Wunsch des ASVÖ-Volleyballverein soll der Platz im Areal des Flößerdorfes errichtet werden, weil dort die Infrastruktur vorhanden ist und der Platz auch von den Gästen des Flößerdorfes genutzt werden kann.

Grundstückseigentümer ist die ÖBF AG. Es gibt einen Baupachtvertrag vom 15.10.2007, abgeschlossen zwischen der ÖBF AG und der Großraminger Tourismus- und Freizeitinfrastruktur GmbH für die Errichtung und Erhaltung von Anlagen auf dem Grundstück der ÖBF.

Laufzeit des Vertrages: 1.10.2007 bis 31.12.2037

Mit dem ASVÖ Volleyballverein soll nun folgender Baupachtvertrag abgeschlossen werden:

***Baupachtvertrag, abgeschlossen zwischen
Großraminger Tourismus- und Freizeitinfrastruktur GmbH, und
ASVÖ Volleyballverein Großraming***

1. Vertragsgegenstand

Die Großraminger Tourismus- und Freizeitinfrastruktur GmbH gestattet dem ASVÖ Volleyballverein Großraming einen Beach-Volleyballplatz mit dem Ausmaß von 20 x 24 m zu errichten und zu betreiben. Dies mit den gleichen Rechten und Pflichten gemäß Vertrag zwischen den Österr. Bundesforste AG und der Großraminger Tourismus- und Freizeitinfrastruktur GmbH vom 15.10.2007.

2. Dauer

Dieser Vertrag wird mit 1. Dezember 2017 bis 31.12.2037 abgeschlossen.

3. Entgelt

Das jährliche Entgelt beträgt EUR 300,00 pro Kalenderjahr. Das jährliche Entgelt wird mit dem VPI 2010, Monat Oktober 2017 wertgesichert.

4. Verweis auf Bundesforste

Alle Bestimmungen gelten analog dem Vertrag zwischen den Österr. Bundesforste AG und der Großraminger Tourismus- und Freizeitinfrastruktur GmbH vom 15.10.2007. Die Österr. Bundesforste AG haben bereits mündlich voraus die Zustimmung erteilt und ein erwartetes Schriftstück wird sofort nach Einlangen vorgelegt.

5. Sonstiges

Die Lage des Platzes ergibt sich aufgrund der beigelegten Planskizze.
Bis zu 5 kaputte Bäume dürfen ohne Ersatzpflanzung entfernt werden.

Das Quellwasser darf zu reinen Nutzzwecken verwendet werden, es werden jedoch keine Trinkwasserproben durchgeführt, daher ist es nicht genussstauglich.

Die Nutzung der Hütte und des Grillplatzes für Vereinsveranstaltungen mit Bewirtung ist mit der Gastro zu vereinbaren und darf maximal 5 x pro Jahr stattfinden. Die Toilettenanlagen können in Abstimmung mit der Gastro gemeinsam genützt, instandgehalten und gereinigt werden.

Bei Bedarf darf ein Umkleideplatz (Holzbau) in Abstimmung mit der Baubehörde errichtet werden. Die Nutzung der bestehenden Hütte für Umkleidezwecke ist mit der Gastro abzustimmen.

Der Zaun kann für Zwecke des ASVÖ Volleyballvereins Großraming neu errichtet werden und Besucher können die Veranstaltungen auch von außerhalb des Zaunes (ohne Schädigung oder Verschmutzung des Freigeländes) besuchen.

Außerhalb der Betriebszeiten durch den Volleyballverein Großraming, kann die Anlage auch von Besuchern des Flösserdorfes oder der Gastro genutzt werden, wobei die allgemeinen Regeln des ASVÖ Volleyballvereins Großraming einzuhalten sind (Abziehen des Platzes etc.). Der Schlüssel für den Volleyballplatz ist von der Gastro zu entleihen. Der Volleyballplatz ist im Anschluss an den Spielbetrieb wieder zuzusperren und in weiterer Folge muss der Schlüssel wieder der Gastro zurückgebracht werden.

Etwaige Kosten der Vergebührung bezahlt der ASVÖ Volleyballverein Großraming.
Die Gemeinde Großraming erhält eine Kopie dieser Vereinbarung.

Großraming, den

Großraminger Tourismus- und
Freizeitinfrastruktur GmbH

ASVÖ Volleyballverein Großraming

GR Günter Ebmer stellt nach kurzer Beratung den Antrag, den Baupachtvertrag wie vorge-tragen zu beschließen.

GV Helmut Elsigan merkt an, dass einige Personen viel Zeit investiert haben, um dieses Pro-jekt noch in diesem Jahr realisieren zu können. Vor allem die Standortsuche war nicht ganz einfach. Er bedankt sich bei allen Beteiligten, vor allem auch beim Bürgermeister, für ihren Einsatz zur Errichtung des Volleyballplatzes.

Abstimmung durch Erheben der Hand.

Ergebnis: einstimmige Annahme

TOP 10) Gesunde Gemeinde, Qualitätszertifikat, Bericht

Der Bürgermeister ersucht Al. Riegler um den Jahresbericht der Gesunden Gemeinde.

Al Riegler informiert, dass die Gesunde Gemeinde sich seit 2010 am Qualitätszertifikat des Landes OÖ beteiligt.

Um nach den jeweils dreijährigen Zertifizierungszeitraum die Urkunde „Qualitätszertifikat“ zu erhalten, müssen bestimmte Kriterien erfüllt werden, wie z.B.:

- Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität
- Mind. 100 Punkte jährlich
- Jahresplanung muss gemacht werden
- Jährliches Gespräch mit der Regionalbetreuerin
- Jährlicher Bericht an Gemeinderat

Kriterien konnten alle erfüllt werden, für 2017 wurden ca. 170 Punkte erreicht. Die Zusam-menarbeit mit den Vereinen, Familienbegegnungszentrum, Schulen, VHS usw. hat sich sehr positiv entwickelt.

- Gesunde Schulküche
- Gesunder Kindergarten
- Zumba, Piloxing, Bauchtanz
- SelbA – Selbständig im Alter
- Sport- und Bewegungsangebote von Vereinen
- Vierteljährlich Gesundheitsstammtisch zu versch. Themen

Jahresschwerpunkt:

2016 – 2017: „Gesund im Leben stehen – Vorbeugung vor Krebserkrankungen“

2017 – 2018: „Sicher auf Schritt & Tritt - Vorbeugung von Haushalts- und Freizeitunfällen“

TOP 11) Allfälliges

A) Der Bürgermeister dankt dem Fotoklub für die neue Fotoausstellung im Gemeindeamt.

B) Der Bürgermeister lädt zur Vollversammlung der FF Großraming am 6. Jänner 2018, um 16 Uhr im Gasthof Ahrer, Kirchenwirt, ganz herzlich ein.

C) Der Bürgermeister gibt bekannt, dass die Gemeinde Maria Neustift mit Großraming in Form einer Verwaltungsgemeinschaft zusammenarbeiten möchte. Dazu muss von beiden Gemeinderäten ein gleichlautender Grundsatzbeschluss gefasst werden. Als Termin für diese außerordentliche Gemeinderatssitzung wurde gemeinsam mit Bgm. Martin Haider der 24. Jänner 2018 festgelegt.

D) Der Bürgermeister berichtet, dass das Thema „Kettenpflicht“ am Güterweg Rotsteinbichl mehrmals diskutiert wurde. Eine derartige Verordnung hätte zur Folge, dass Anrainer, die die Ketten nicht angelegt haben, gestraft werden können. GR Rudolf Garstenauer hat daher vorgeschlagen, das Gefahrenzeichen „Andere Gefahren“ mit der Zusatztafel „Bei Schnee und Glatteis Ketten anlegen“ aufzustellen. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Tafel lediglich eine Gefahr ankündigt aber keinerlei Verpflichtung bedingt.

E) GR Hildegard Höretzauer gibt bekannt, dass von den kranken Eschen am GW Rotsteinbichl eine Gefahr ausgeht. Der Bürgermeister merkt dazu an, dass der Baumbesitzer für etwaige Schäden haftet. Der Sachwalter des Grundstückseigentümers wurde schon mehrmals darauf hingewiesen.

F) GR Mag. Hammann merkt an, dass der Gehweg zwischen Feuerwehrhaus und Leitner abgesperrt wurde, obwohl er im Winter eigentlich nur an wenigen Tagen nicht begehbar ist.

G) Der Bürgermeister berichtet, dass sich der Bau- und Straßenausschuss am 29. November 2017 mit der Angelegenheit Garstenau befasst hat und das Ergebnis dieser Beratungen mit Schreiben vom 5. Dezember 2017 der Grundstückseigentümerin, Frau Felizitas Schöllhuber, mitgeteilt wurde. Frau Schöllhuber hat per E-Mail geantwortet. Er verliest dieses Schreiben vom 6. Dezember 2017 vollinhaltlich und schlägt vor, dass sich der Bau- und Straßenausschuss wieder damit befassen soll.

H) GR Mag. Zickbauer merkt zur Einführung der Elternbeiträge für den Nachmittagskindergarten an, dass diese Maßnahme zu großen Verunsicherungen führt: Eltern wissen nicht, ob und wie lange die Öffnungszeiten sein werden und das Personal fürchtet Stundenkürzungen. Er merkt an, dass vom Gemeinderat in der Sitzung am 8.3.2017 die Mindestöffnungszeiten festgelegt wurden. Er schlägt vor, diese Öffnungszeiten auch künftig zu garantieren und das in der Gemeindezeitung auch zu veröffentlichen.

I) GR. Mag. Zickbauer möchte sich die Verträge der Großraminger Infrastruktur GmbH ansehen. Der Bürgermeister teilt mit, dass er das im Gemeindeamt einsehen kann.

J) GV Helmut Elsigan, GV Jürgen Leppen und Mag. Hemma Hammann bedanken sich für die gute Zusammenarbeit im Gemeinderat und bei den Bediensteten der Gemeinde. Sie sprechen Weihnachts- und Neujahrswünsche aus.

K) Der Bürgermeister schließt sich diesen Wünschen an und lädt zur Weihnachtsfeier in das Gasthaus Schraml ein.

Keine weiteren Wortmeldungen.

Zur Verhandlungsschrift über die Sitzung des Gemeinderates vom 15. November 2017 wurden keine Einwendungen vorgebracht. Diese gilt somit als genehmigt.

Ende der Sitzung: 20.05 Uhr

Die Schriftführer:

Der Bürgermeister:

Sitzungsgeld: